



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

31. Jahrgang, Nr. 2 Dresden, 24. Februar 2021

Inhalt

- | | | |
|-----|---|----|
| 20. | D E K R E T – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission (Caritas) vom 10. Dezember 2020 | 50 |
| 21. | D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost..... | 58 |
| 22. | D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost..... | 60 |
| 23. | Ausschreibung zur Begleitung der Aufarbeitung sexueller Gewalt in einem Betroffenenbeirat..... | 61 |
| 24. | Ausführungsbestimmung zu § 8 DVVG | 63 |
| 25. | Änderung Anlage 1 Durchführung § 29 KDG | 64 |
| 26. | Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2022 bis 2025 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften..... | 64 |
| 27. | Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2021 | 66 |
| 28. | Personalialia..... | 68 |

20. D E K R E T – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission (Caritas) vom 10. Dezember 2020

A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR

I. Änderung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR

1. In Anlage 1 zu den AVR wird der Abschnitt IIb wie folgt neu gefasst:

„IIb Corona-Einmalzahlung

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle Mitarbeiter in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 7, 22, 23, 31, 32 und 33.

§ 2 Corona-Einmalzahlung

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten die Corona-Einmalzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die Corona-Einmalzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Einmalzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 31, 32, § 16 der Anlage 33 und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlagen 31, 32, 33 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Einmalzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt

in den Entgeltgruppen der Anlagen 31 bis 33	in den Vergütungsgruppen der Anlage 3	Einmalzahlung
P 4 bis P 8, S 2 bis S 8 b	VG 12 bis VG 5c	600,00 Euro
EG 9b bis EG 12, P 9 bis P 16, S 9 bis S 18	VG 5b bis VG 3	400,00 Euro
EG 13 bis EG 15	VG 2 bis VG 1	300,00 Euro.

²Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt für alle Auszubildenden, Schüler und Praktikanten nach Anlage 7 AVR 225,00 Euro. ³Abschnitt IIa der Anlage 1 AVR gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2020.

(3) Die Corona-Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

B. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR („Tarifpflege“)

I. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR

1. Änderungen in § 14 Abs. 4 der Anlagen 31 und 32 sowie in § 13 der Anlage 33 zu den AVR

Im jeweiligen Absatz 4 Satz 4 des § 14 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 13 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.

2. Änderungen in Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR wird der Absatz (c) wie folgt neu gefasst:

„c) ¹Ist Mitarbeitern vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ers-

ten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Unterschreiten bei Höhergruppierungen nach Satz 1 die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) die Summe aus den Dienstbezügen und dem Zulagenbetrag nach Abschnitt Ib Abs. (b) der Anlage 1, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses höhere Entgelt solange, bis die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen.“

3. Änderungen in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 - 12 der Anlage 2, in Anhang D der Anlage 31 sowie in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR

Die Anmerkung I zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 - 12 der Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt ersetzt; ebenso werden die Vorbemerkungen Nr. 1 und Nr. 2 des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wie folgt ersetzt; des Weiteren werden in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR die Anmerkungen zu „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ und „Hochschulbildung“ wie folgt ersetzt:

„Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder

b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss

an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

„Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

4. Änderungen in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

Anmerkung Nr. 13 aus den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt ersetzt:

„¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne et-

waige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

5. Änderungen in § 18 AT AVR

§ 18 Abs. 1 Satz 2 AT AVR wird wie neu gefasst:

„²Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.“

6. Änderungen in § 7 der Anlagen 31 – 33 zu den AVR

a) § 7 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Bereitschaftsdienstentgelt wird gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

b) In § 7 der Anlagen 32 und 33 zu den AVR wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„An Mitarbeiter wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

I. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz:

„Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungskompetenz zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen, wobei für zu diesem Termin bereits bestehende Praktikantenverhältnisse die Weitergeltung über diesen Termin hinaus geregelt werden kann. Für die Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher gilt die Kompetenzübertragung nur für die Regelung von Praktikantenverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden.“

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Freiburg, den 10. Dezember 2020

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR

Mit den Regelungen für eine Corona-Einmalzahlung erhalten Mitarbeiter zur Abmilderung der besonderen Belastungen infolge der Corona-Pandemie eine nach Entgeltgruppen bzw. Vergütungsgruppen gestaffelte Corona-Prämie, die spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt wird. Die Bundesregierung hat eine Steuer- und Abgabefreiheit für die Corona-Sonderzahlungen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro für dieses Jahr beschlossen. Die Verlängerung der Steuer- und Sozialabgabefreiheit bis zum 30. Juni 2021 wird erwartet. Eine Anrechnung unterschiedlicher Prämien auf die Corona-Sonderzahlung gibt es nicht.

Falls Mitarbeiter bereits Prämien erhalten haben und mit der hier vorliegenden Corona-Sonderzahlung über 1.500 Euro hinauskommen, müssten für den darüber liegenden Teil Steuern und Sozialabgaben gezahlt werden. Eine Anrechnung auf bereits gezahlte Prämien erfolgt nicht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie in dem Umfang, der dem Anteil ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit an der Arbeitszeit von Vollbeschäftigten entspricht. Maßgeblich ist ihre Arbeitszeit zum Stand 1. Dezember 2020.

B. Änderungen in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR „Tarifpflege“

Ziffer I.1: Durch die Einfügung wird bei Herabgruppierungen die in der höheren Entgeltgruppe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet.

Ziffer I.2: Durch Veränderung werden die Mitarbeiter bei dauerhafter Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im unmittelbaren Anschluss an die vorherige vorübergehende Übertragung der Tätigkeit bezüglich der Stufenzuordnung grundsätzlich so gestellt, als wenn die Höhergruppierung bereits ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt wäre (Satz 1). Abhängig von der Dauer der vorübergehenden Übertragung kann im Einzelfall das Gesamtentgelt aus den bisherigen Dienstbezügen und der persönlichen Zulage höher sein als das sich nach Satz 1 ergebende Entgelt. In diesen Fällen erhalten die Mitarbeiter das höhere Entgelt so lange, bis die Dienstbezüge dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen (Satz 2).

Ziffern I.3 und I.4: Mit der Neufassung werden drei Änderungsnotwendigkeiten umgesetzt:

1. Es wird auf den jetzigen Hochschulbegriff der §§ 1 und 70 Hochschulrahmengesetz und darauf abgestellt, dass das Studium nicht an einer Fachhochschule abgeschlossen wurde (Satz 1). Masterabschlüsse an Fachhochschulen werden weiterhin von der Definition erfasst.

2. Da viele Hochschulen aus Kosten- und Aufwandsgründen der grundsätzlichen hochschulrechtlichen Verpflichtung zur Akkreditierung ihrer Studiengänge nicht mehr nachkommen, wird das Akkreditierungserfordernis zunächst bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt (Anmerkung zu Satz 5). Die Akkreditierung des abgeschlossenen Studiengangs ist daher nicht mehr Teil der Eingruppierungsvoraussetzungen in der Person der Mitarbeiter.

3. Nach dem Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz kann die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse nur für nicht reglementierte Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz und nach der Handwerksordnung festgestellt werden. Für die reglementierten Berufe, wie z.B. den der Ärztin/des Arztes wird die Zulassung von Personen mit ausländischen Abschlüssen in dem jeweiligen Berufsgesetz geregelt. Eine Gleichstellung ausländischer Hochschulabschlüsse zur Ausübung nicht reglementierter Tätigkeiten bzw. Berufe ist jedoch gesetzlich nicht geregelt. So heißt es in der anabin-Datenbank

der KMK, dass für die Ausübung nicht reglementierter Berufe keine Anerkennung erforderlich ist und es daher hierfür auch keine Anerkennungsstellen gibt. Die ZAB nimmt jedoch auf Antrag eine Bewertung der hochschulrechtlichen Vergleichbarkeit ausländischer Studienabschlüsse vor. Auf diese Vergleichbarkeit wird jetzt in Satz 6 abgestellt.

Die Neufassung der Definition der abgeschlossenen Hochschulbildung enthält ebenfalls drei inhaltliche Änderungen:

1. Der Hochschulbegriff wird – angepasst an die Formulierung in der Vorbemerkung Nr. 3 – neu definiert (Satz 1).
2. Auch hier wird das Akkreditierungserfordernis zunächst bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt (Anmerkung zu Satz 3 und 4).
3. Ausländische Studienabschlüsse müssen ebenfalls nur noch als vergleichbar bewertet sein.

Ziffer I.5: § 18 Abs. 1 Satz 2 AT AVR wird um die Pflicht des Mitarbeiters, dem Dienstgeber bereits den Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung anzuzeigen, bereinigt.

Ziffer I.6: Durch die Neufassung werden drei alternative Voraussetzungen für die Gewährung von Freizeitausgleich geschaffen:

- Die Gewährung von Freizeitausgleich ist im Dienstplan vorgesehen,
- die Gewährung von Freizeitausgleich ist in einer Betriebs- oder einvernehmlichen Dienstvereinbarung vorgesehen oder
- der Mitarbeiter stimmt dem Freizeitausgleich zu.

C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen.

Die Bundeskommission hatte der Regionalkommission NRW bereits mit Beschluss vom 23. Oktober 2014 die Regelungskompetenz übertragen. Sie wurde mit Beschluss vom 23. März 2017 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Zur Aktualisierung der Tarifentwicklung wird eine erneute Kompetenzübertragung im Wege der Verlängerung der Befristung bis zum 31. Dezember 2022 beantragt.

Angesichts der nach wie vor unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zu dieser Ausbildungsform zu den betreffenden Berufen in den Bundesländern wird der Regelungskompetenz der Bundeskommission demgegenüber mit

der maßvollen Verlängerung der Kompetenzübertragung nicht vorgegriffen. Andererseits gibt sie aber auch für den Fall Rechtssicherheit, dass wegen der länderspezifischen Unterschiedlichkeit die Bundeskommission keine Neuregelung auf der Bundesebene beschließt.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen sowie die Änderungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um mittlere Werte im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 3 AK-O. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-O zur Regelung.

Die Bundeskommission hat gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung die Kompetenz eine auf die Regionalkommission NRW übertragene Kompetenz zu verlängern.

Der vorausgehende Beschluss wird für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 24. Februar 2021

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

21. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost

In der Sitzung am 26.11.2020 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020

§ 1 Geltungsbereich

Beschäftigte, deren Arbeitsvertragsverhältnisse unter den Geltungsbereich der DVO fallen und deren Vergütung unter Verwendung der Vergütungstabellen in den Anlagen 2, 6, 7 oder 12 zur DVO – gegebenenfalls auch mit

individueller Zwischen- oder Endstufe – berechnet wird, erhalten für das Jahr 2020 eine Corona-Sonderzahlung nach § 2.

§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) ¹Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Entgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.^{FN1}

(2) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt

- für die Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 (inklusive EG 2Ü) sowie S 2 bis S 8b: 600,00 €
- für die Entgeltgruppen EG 9a bis EG 12 sowie S 9 bis S 18 (inklusive S 10 und S 13Ü): 400,00 €
- für die Entgeltgruppen EG 13 bis EG 15 (inklusive EG 15Ü): 300,00 €
- für Auszubildende und Praktikanten: 225,00 €

²Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht (§ 24 Absatz 2 DVO); ferner gilt § 7 Absatz 2 entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

^{FN 1} Als Anspruch auf Entgelt nach Satz 1 gilt auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 DVO genannten Ereignisse, insbesondere der Anspruch nach § 22 DVO (Entgelt im Krankheitsfall); Bezugsansprüche nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG stehen dem Anspruch auf Entgelt nach Satz 1 gleich. Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Der vorausgehende Beschluss wird für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 24. Februar 2021

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

22. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost

In der Sitzung am 26.11.2020 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung der DVO

I. In § 6 wird folgender Absatz neu eingefügt:

(6a) Durch Dienstvereinbarung kann unter den Voraussetzungen des SGB III aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 eine vorübergehende Verkürzung der üblichen Arbeitszeit eingeführt werden, wenn die wirtschaftliche Lage es notwendig macht. Nach Abschluss der Dienstvereinbarung ist die Einführung der Kurzarbeit den betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von sieben Kalendertagen anzukündigen.

II. In § 24 wird folgender Absatz neu eingefügt:

(6a) In einer Dienstvereinbarung nach § 6 Abs. 6a DVO muss geregelt werden, dass die von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung erhalten. Das Kurzarbeitergeld wird auf 95 Prozent (für die Entgeltgruppen EG 1 bis 10) bzw. 90 Prozent (ab EG 11) der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt.

Bestehende Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt. Dienstvereinbarungen, die neu abgeschlossen werden, fallen unter die vorgenannten Aufstockungsregelungen.

III. Betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit und für drei Monate danach sind ausgeschlossen.

IV. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2020 in Kraft und sind befristet bis 31.12.2021.

Der vorausgehende Beschluss wird für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 24. Februar 2021

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

23. Ausschreibung zur Begleitung der Aufarbeitung sexueller Gewalt in einem Betroffenenbeirat

im Raum der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen und Görlitz sowie der Katholischen Militärseelsorge

Die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen und Görlitz sowie die Katholische Militärseelsorge sind daran interessiert, dass Betroffene, denen sexualisierte Gewalt von Vertreterinnen und Vertretern der genannten (Erz-)Bistümer zugefügt wurde, auf Grundlage ihrer Erfahrungen die Arbeit in dem Bereich Aufarbeitung begleiten. Die genannten (Erz-)Bistümer und die Katholische Militärseelsorge kommen ihrer Verantwortung für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Katholischen Kirche in Deutschland nach, indem sie diese gemeinsam organisieren und verantworten. Grundlage dafür ist eine gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch, die zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) 2020 vereinbart wurde.

Betroffenenbeirat

Die Prozesse zur unabhängigen Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt sollen auch von Betroffenen begleitet werden. Hierzu wird zur Mitarbeit eingeladen und ein Betroffenenbeirat errichtet. Für das Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren hat die Deutsche Bischofskonferenz in Abstimmung mit dem USBKM und Betroffenen eine Rahmenordnung entwickelt¹.

Gesucht werden Personen (oder deren Angehörige bzw. gesetzliche Vertreter),

- die im Bereich der genannten (Erz-)Diözesen bzw. der Katholischen Militärseelsorge sexuelle Gewalt erlitten haben und mindestens 18 Jahre alt sind,

¹ „Rahmenordnung zum Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren sowie zur Aufwandsentschädigung für die strukturelle Beteiligung von Betroffenen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.10.2020

- die zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Betroffenenbeirat bereit sind und
- die an einer kritisch-konstruktiven Auseinandersetzung mit den Aufarbeitungs-, Präventions- und Interventionsbemühungen der Katholischen Kirche in den genannten Institutionen interessiert sind.

Die Auswahl der höchstens acht Mitglieder erfolgt durch ein unabhängig agierendes Auswahlgremium, das bei seiner Tätigkeit Geschlecht und die Abbildung unterschiedlicher Kontexte, in denen Menschen sexualisierte Gewalt erlitten haben, zu berücksichtigen hat. Dazu gehören institutionelle, geographische und zeitliche Faktoren. Entsprechend dieser Faktoren sichtet das Auswahlgremium die Interessensbekundungen und lädt die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch ein. Die Teilnehmenden erhalten vorab die Information, wer das Gespräch führt.

Aufgabe des Betroffenenbeirates ist es, als Expertengremium aus Sicht von Betroffenen einen Beitrag zu leisten zur Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt in den genannten (Erz-)Bistümern sowie in der Katholischen Militärseelsorge hinsichtlich der Aufarbeitung. Die Themen, mit denen sich der Betroffenenbeirat beschäftigt, ergeben sich sowohl aus den Anliegen der Betroffenen als auch aus den Fragestellungen der genannten (Erz-)Bistümer sowie der Katholischen Militärseelsorge. Der Beirat ist auch Impulsgeber. Er wird gehört im Vorfeld geplanter Maßnahmen und gibt dazu Hinweise und Vorschläge. Er setzt sich kritisch mit den bereits vorliegenden Konzepten zum Umgang mit Fragen der sexualisierten Gewalt auseinander und steht im Austausch mit den Beraterstäben der genannten (Erz-)Bistümer sowie der Katholischen Militärseelsorge.

Der Betroffenenbeirat hat jederzeit die Möglichkeit, (schriftliche) Stellungnahmen zu Fragen, die die Interessen und Rechte der Betroffenen betreffen, gegenüber den berufenden Institutionen abzugeben. Aus dem Betroffenenbeirat werden Vertreterinnen und Vertreter in die Aufarbeitungskommission entsandt. Der Beirat begleitet die Aktivitäten der Kommission.

Die Sitzungen finden voraussichtlich in Berlin oder Leipzig statt. Eine Aufwandsentschädigung, die sich an der oben genannten Rahmenordnung orientiert, wird gewährt. Auf Wunsch der begleitenden Betroffenen besteht die Möglichkeit, eine Supervision in Anspruch zu nehmen. Die Kosten hierfür werden übernommen.

Die Namen der Mitglieder des Betroffenenbeirats dürfen von den (Erz-)Diözesen bzw. der Katholischen Militärseelsorge unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben veröffentlicht werden, soweit diese ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Die Berufung erfolgt für drei Jahre.

Die Bereitschaft zur Mitarbeit kann bis zum 1. Mai 2021 an

Überdiözesanes Auswahlgremium Betroffenenbeirat
c/o Bischöfliches Ordinariat
Justitiar Stephan v. Spies
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden

geäußert werden.

Ein Bogen zur Interessenbekundung findet sich unter

<https://www.erzbistumberlin.de/aufarbeitung>

<https://www.bistum-dresden-meissen.de/aufarbeitung>

<https://www.bistum-goerlitz.de/aufarbeitung>

<https://www.katholische-militaerseeelsorge.de/aufarbeitung>

24. Ausführungsbestimmung zu § 8 DVVG

Präambel

Vor dem Hintergrund pandemiebedingter Restriktionen stellt sich die Frage nach der Form, in der die Sitzungen der Beispruchsgremien durchgeführt werden können. Zur Vermeidung etwaiger Unklarheiten werden für die Anwendung des § 8 des Diözesengesetzes über die Verwaltung des Vermögens des Bistums Dresden-Meißen (DVVG) in der Fassung vom 19. Mai 2020 (KA 59/2020) die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums können sowohl in Form einer Präsenzveranstaltung als auch einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Im Falle einer Präsenzveranstaltung können einzelne Mitglieder, denen die Teilnahme am Sitzungsort nicht möglich ist, mittels Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. Sitzungen sollen nur dann als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, wenn die Durchführung einer Präsenzveranstaltung nicht möglich oder zumindest mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist.
2. Bei der Durchführung der Sitzung in der Form einer Telefon- oder Videokonferenz ist darauf zu achten, dass ein größtmögliches Maß an Datenschutz gewährleistet ist (s. KDG). Personalangelegenheiten dürfen nur dann im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz behandelt werden, wenn dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen oder sonstigen schwerwiegenden nachteiligen Folgen zwingend geboten ist.
3. Über die Form, in der die Sitzung abgehalten wird, entscheidet der Vorsitzende. Eine Änderung der Sitzungsform soll nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe erfolgen.

Dresden, den 10. Februar 2021

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar

25. Änderung Anlage 1 Durchführung § 29 KDG

In der Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchenlichen Datenschutz (KDG) im Bereich des Bistums Dresden-Meißen (§ 29-KDG-Gesetz-DVO; KA 129/2019) wird die Liste der beauftragten Unterauftragnehmer wie folgt geändert: In der Spalte „Unterauftragnehmer (Name, Rechtsform)“, wird „ITEBS GmbH“ ersetzt durch „DATEV eG“. In der Spalte „Art der Dienstleistung“ wird der Text „Durchführung der Entgeltabrechnung mit dem Personalabrechnungssystem KIDICAP“ ersetzt durch „Durchführung der Entgeltabrechnung einschl. Melde- und Bescheinigungswesen mit dem Personalabrechnungssystem DATEV LODAS Comfort“. Diese Änderung der Anlage gilt ab 01.01.2021

Dresden, 21. Januar 2021

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar

26. Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2022 bis 2025 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften

Bis zum 30. Oktober 2021 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2022 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 7. Januar 2021 konstituiert hat.

Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen

Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, haben binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs einen Wahlvorstand zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen.

Der Wahlvorstand versendet spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste – spätestens bis zum 11. April 2021 – an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 31. Oktober 2021 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidat(inn)en für die Wahl des jeweiligen Vertreters/der jeweiligen Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlvorständen zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2022 bis 2025 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreter(innen) für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und die sechs Regionalkommissionen) zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten an der Entsendung von Vertreter(inne)n der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter(inne)n, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der zum Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter(innen) im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften – vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises – die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter(innen) in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter(innen) in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine(n) Vertreter(in) in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
Karlstr. 40, 79104 Freiburg
E-Mail: akmas@caritas.de

spätestens bis zum 1. April 2021 (zwei Monate nach diesem Wahlaufruf) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, den 1. Februar 2021

Der Vorbereitungsausschuss Rolf Cleophas, Torsten Böhmer,
Martina Schiwiek

27. Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2021

Wahlaufruf

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2021. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Officialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Officialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 28. Februar 2021.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende April 2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. Mai 2021 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Officialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Officialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2021 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl. Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.

Freiburg im Breisgau, 11. Januar 2021

Vorbereitungsausschuss

Helge Martin Krollmann, Marc Riede,
Holger Sahner

28. Personalia

Diese Nummer enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen